

Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Müssen (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 129) und der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetz (KAG) des Landes Schleswig-Holstein (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27) i. d. F. vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014 S. 129) und des § 14 der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Müssen (Abwassersatzung), in den zurzeit gültigen Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Müssen vom 10.12.2014 folgende 3. Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

§ 13 Abs. 2, 4 und 5 wird wie folgt geändert:

**§ 13
Gebührensatz**

(2) Satz 3:

Für die ersten zwei Wohneinheiten wird eine einheitliche Grundgebühr in Höhe von 8,00 € monatlich festgelegt, für jede weitere Wohneinheit eine Gebühr in Höhe der Hälfte des Betrages.

(4) Satz 2:

Für die ersten 6 EWG wird eine einheitliche Grundgebühr in Höhe von 8,00 € monatlich festgelegt.

(5) Die Zusatzgebühr beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 3,18 € je Kubikmeter Schmutzwasser.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 3. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Müssen, den 10.12.14



Gemeinde Müssen
Der Bürgermeister

Riewesell
Riewesell